

Geschäftsordnung des Vorstandes der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

vom 16. Mai 2023

Zur Konkretisierung der Regelungen der Hauptsatzung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 2023 (MBL. NRW. S. 356) hat sich der Vorstand der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Sitzungen

- (1) Sitzungen des Vorstandes der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen werden in der Regel als audiovisuelle Konferenz durchgeführt.
- (2) Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die Vorstandsreferentin oder der Vorstandsreferent nehmen regelhaft an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Vorstandsreferentin oder der Vorstandsreferent übernehmen die Protokollführung. Das Protokoll wird allen Sitzungsteilnehmern zeitnah, längstens innerhalb von einer Woche, elektronisch zugeleitet. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb einer Frist von einer Woche der Geschäftsstelle in Textform zuzuleiten. Für den Fristbeginn ist das Datum der Versandbestätigung maßgebend. Die Einsprüche werden auf der nächsten Vorstandssitzung besprochen.

§ 2

Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden in der Regel durch offene Abstimmungen gefasst. Abstimmungen werden geheim gefasst, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
- (2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters.
- (3) Beschlüsse sind zu dokumentieren. Beschlussvorlagen und -texte können mündlich, schriftlich oder in Textform eingereicht werden. Förmliche Beschlussvorlagen sind nicht notwendig.

§ 3

Gäste

Der Vorstand kann Kammermitglieder sowie sonstige Dritte zu den Vorstandssitzungen zum Zwecke der Beratung einladen.

§ 4

Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an Ausschüssen und Gremien

Die Teilnahme eines Vorstandsmitglieds an einer Ausschusssitzung (§ 21 Abs. 3 der Hauptsatzung) ist dem Präsidenten oder der Präsidentin im Vorfeld anzuzeigen. Das für den jeweiligen Ausschuss zuständige Vorstandsmitglied ist von der Anzeigepflicht ausgenommen.

§ 5

Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle

Arbeitsaufträge und Weisungen an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und die Geschäftsstelle erfolgen ausschließlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

§ 6

Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erhält Vertretungsbefugnis für die laufenden Verwaltungsgeschäfte.
- (2) Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehört insbesondere
 1. die Beschaffung von Büromaterial und Büroausstattung,
 2. der Erlass der Bescheide über die Pflichtmitgliedschaft in eindeutigen Fällen,
 3. der Erlass der Beitragsbescheide,
 4. die Ausführung der Entscheidungen, die der Vorstand im Rahmen seiner berufsrechtlichen Ordnungsbefugnis gegenüber dem jeweiligen Kammermitglied trifft, und
 5. der Abschluss von Verträgen, soweit diese nicht zu einer finanziellen Verpflichtung im Einzelfall von mehr als 60 000 Euro führen.

§ 7

Zusammenarbeit mit der Kammerversammlung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Vorstand gegenüber der Kammerversammlung.
- (2) Arbeitsaufträge der Kammerversammlung an den Vorstand werden ausschließlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten entgegengenommen.
- (3) Berichte, Stellungnahmen und Antworten in der Kammerversammlung werden ausschließlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten abgegeben. Eine Delegation ist im Einzelfall möglich.

§ 8

Beauftragungen von Vorstandsmitgliedern

- (1) Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch Vorstandsbeschluss Ressortverantwortung zugeteilt werden. Sie sind dann für die Erfüllung der mit dem Ressort zusammenhängenden Aufgaben verantwortlich.
- (2) Abweichend von §§ 5 und 7 können die Ressortverantwortlichen eigene Aufträge an die Geschäftsstelle erteilen und der Kammerversammlung eigenverantwortlich Bericht erstatten.
- (3) Ressortverantwortliche haben eng mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zusammenzuarbeiten und dieser oder diesem regelmäßig und zeitnah Bericht zu erstatten.
- (4) Die Ressortverantwortung kann durch Vorstandsbeschluss entzogen werden.
- (5) Die Übertragung der Ressortverantwortung ist der Kammerversammlung bekannt zu geben.

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident und in deren oder dessen Verhinderungsfälle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheiden in dringlichen Angelegenheiten des Vorstandes, falls eine reguläre Sitzung des Vorstandes nicht mehr möglich ist, durch Dringlichkeitsentscheidung.
- (2) Die getroffene Entscheidung ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen und bei der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.

§ 10

Außenkommunikation

Die Vorstandsmitglieder haben auch im Rahmen der Außenkommunikation die Interessen und das Ansehen der Pflegekammer zu wahren. Sie haben in ihrer Funktion als Vorstandsmitglied die gefassten Beschlüsse und getroffenen Grundsatzentscheidungen der Kammerversammlung ungeachtet ihrer jeweils eigenen Haltung in der Sache nach außen zu vertreten.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung auf dem Internetauftritt der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen unter „Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 16. Mai 2023

Sandra P o s t e l
Präsidentin der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Heute gemäß § 25 der Hauptsatzung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 2023 (MBL. NRW. S. 356) bekannt gegeben.

Düsseldorf, den 17. Mai 2023

Sandra P o s t e l
Präsidentin der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen